

Bei flachgeneigten Dächern bis 9° Neigung gilt folgendes:

Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Grundstück und Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

seitlichem Grenzabstand als Einzel- oder Doppelhäuser errichtet werden.

nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zugelassen werden.

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Baugrenzen innerhalb der Planzeichnung.

Garagen und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zwischen vorderer

Die für die Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme, Internet und Wasser sowie zur

Ableitung von Abwasser notwendigen, untergeordneten Nebenanlagen sowie fernmeldetechnische

Nebenanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO können in den

Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zulässig, sofern die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet bleibt.

Innerhalb der Baugebiete gilt die offene Bauweise. In der offenen Bauweise dürfen Gebäude mit

Unterer Höhenbezugspunkt auf der Talseite ist die Oberkante Rohfußboden (OK RF) des jeweils untersten

Unterer Höhenbezugspunkt auf der hangzugewandten Seite ist der Schnittpunkt der Außenwand mit dem

Die Traufhöhe wird definiert durch die Höhe vom unteren Höhenbezugspunkt und dem Schnittpunkt der

Die Festsetzungen zur Trauf- und Firsthöhe gelten für Dächer von Hauptgebäuden über 9° Neigung.

10,50 m (OK RF)

Bergseitig an der Straße kann die max. Traufhöhe um bis zu 0,5 m überschritten werden, falls auch die

12,50 m (OK RF)

11,00 m (OK RF)

Die maximal zulässige Gebäudehöhe entspricht dabei dem höchsten Punkt des Gebäudes gemessen ab

topographischen Verhältnisse dies erfordern und eine baukonstruktive Lösung nicht möglich ist.

Bei Hauptgebäuden mit Flachdächern und flachgeneigten Dächern bis 9° Neigung gilt:

7,00 m (OK anstehendes Gelände)

9,00 m (OK anstehende Gelände)

8,00 m (OK anstehendes Gelände)

Außenwand mit der Oberkante Dachhaut (gem. Schemaschnitten).

Der jeweilige Höhenbezug kann nachfolgend entnommen werden.

max. Traufhöhe bergseitig:

max. Traufhöhe talseitig:

max. Firsthöhe bergseitig

max. Firsthöhe talseitig

max. Gebäudehöhe bergseitig:

max. Gebäudehöhe talseitig:

dem jeweils unteren Höhenbezugspunkt.

heimischen Bäumen I. oder II. Ordnung oder mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Eingrünung" sind mit heimischen Bäumen I. oder weckbestimmung ,Eingrünung' sind Gehwege zulässig.

I. Ordnung oder mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Ausgleichs- und Ersatzfläche" bleiben wie im bisherigen Bebauungsplan "An der Kühtrift" - I. Bauabschnitt - vom 09.06.1997 der Ortsgemeinde Alsenz unverändert bestehen und werden durch eine öffentliche Grünfläche im nördlichen Randbereich ergänzt. Die öffentlichen Grünflächen sind als extensiver Mager- oder Halbtrockenrasen zu erhalten oder zu entwickeln. Bei Bedarf sind durch Ausbringen von Heudrusch aus den angrenzenden Grünlandflächen die entsprechende Artenzusammensetzung zu fördern. Dabei sind vereinzelt offene Bodenstellen anzulegen

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Entwässerung" ist so herzustellen, dass anfallendes Außengebietswasser seitlich abgeleitet werden kann. Die genaue Dimensionierung ist im Zuge der Bauausführung zu klären. Innerhalb des Plangebietes sind 13 heimische Bäume 1. oder 2. Ordnung im öffentlichen Raum

anzupflanzen. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 9

Abs. 1 a BauGB) Die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie -flächen festgesetzten Flächen sind im bisherigen Bebauungsplan unter Punkt 1.4 "Landespflegerische Festsetzungen" für den Gesamtplan berücksichtigt. Die landespflegerischen Festsetzungen den Ausgleich und Ersatz betreffend bleiben durch die Änderung des Bebauungsplanes unberührt und wie im bisher rechtsgültigen Bebauungsplan "An der Kühtrift" - I. Bauabschnitt - vom 09.06.1997 der Ortsgemeinde Alsenz unverändert bestehen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. V1 Insektenschutz

Zum Schutz der Insekten und zur Verringerung der Anlockwirkung und Lichtirritationen sind für eine evtl. erforderliche Straßen-, Wege- und Außenbeleuchtung insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil (z.B. LED-Lampen, Lichttemperatur max. 4.100 K) zu verwenden. Zudem sind zur nur solche Lampen zu verwenden, die eine Lichtabstrahlung nach oben verhindern (keine Kugelleuchten, o.Ä.). M1 - Gestaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Grünflächen Die öffentlichen Grünflächen sind als extensiver Mager- oder Halbtrockenrasen zu erhalten oder zu

entwickeln. Bei Bedarf sind durch Ausbringen von Heudrusch aus den angrenzenden Grünlandflächen die entsprechende Artenzusammensetzung zu fördern. Dabei sind vereinzelt offene Bodenstellen anzulegen und offen zu halten

Die weiteren landespflegerischen Festsetzungen unter Punkt 1.4 des bisherigen Gesamtplanes "An der

Kühtrift" bleiben ansonsten unverändert bestehen.

Hangstandsicherheit" (Peschla + Rochmes GmbH, Kaiserslautern, 2022) verwiesen. Diese ist bei Bauausführung zwingend zu beachten und liegt den Planunterlagen bei.

m Süden des Geltungsbereichs verläuft ein namenloses Gewässer III. Ordnung.

unteren Wasserbehörde abzustimmen.

zur Erhöhung der Standsicherheit notwendig.

Veränderungen wird empfohlen.

Aushubmassen sind nach Möglichkeit extern zu verwerten.

Boden und Baugrund

Sofern im 10-m-Schutzbereich wasserrechtliche Tatbestände gem. § 36 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 31

werden, ist die hierfür erforderliche wasserrechtliche Anlagengenehmigung mit der zuständigen

andeswassergesetz wie das Errichten baulicher Anlagen oder das Verändern der Geländeoberfläche verwirklicht

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN 4084, DIN EN

1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731 und DIN 18915) zu berücksichtigen. Der Oberboden ist zu Beginn der Erdarbeiten entsprechend Blatt 2, DIN 18915, abzuschieben und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern. Lokale

bodenverträgliche und standsichere Bebauung. Generell sind Gründungsverbesserungen und konstruktive Maßnahmen

Baugrunduntersuchungen für einzelne Vorhaben sollten stets durchgeführt werden. Sie bilden die Grundlage für eine

Hanggleichgewichts sollen auf den Hang dadurch keine zusätzlichen Lasten entstehen. Bei den Erdmassen, die im

Es wird empfohlen, sowohl bei der Erschließung als auch bei den Bauwerksgründungen die Geländeeinschnitte auf ca.

2,0 m zu begrenzen. Wurden lokale Baugrunduntersuchungen durchgeführt, können diese Grundlage für Abweichungen

Einschnittsböschungen und im Rahmen der Bebauung dauerhaft angelegter Böschungen auf maximal 45° begrenzt

Es wird empfohlen, die Bauwerkslasten über eine biegesteife, bewehrte Bodenplatte abzutragen. Die Gründung der

Bauweise aus Stahlbeton (ausgesteifter Keller) herzustellen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Bettung der Bodenplatte, sollte unterhalb der gesamten Bodenplatte eine Bettungsschicht von mindestens 30 cm Mächtigkeit aus

Bauwerke sollte direkt im Fels und nicht im Hanglehm erfolgen. Zudem sind ggf. geplante Kellergeschosse in massiver

Schotter oder Recyclingmaterial der Körnungsgruppe 0/32 angeordnet werden. Der Boden und die Hangstabilität sollten

Inklinometermessstellen zur Prüfung von möglichen Hangbewegungen. Weiterhin wird die Einrichtung eines geodätischen

Messnetzes (Feinnivellement von Festpunkten) mit etwa 10 Messpunkten empfohlen (Monitoring). Eine Kontrolle der

dauerhaft beobachtet werden. Hierzu empfiehlt das Landesamt für Geologie und Bergbau u.a. die Einrichtung von

bereits bestehenden Wasser- und Abwasserleitungen mittels Kamerabefahrung zur Feststellung von möglichen

Es wird zudem auf die "Baugrunderkundung und geotechnische Stellungnahme, Beurteilung

Die bei dem Bauaushub anfallenden Erdmassen sind von dem Baugrundstück abzufahren. Zur Wahrung des

Rahmen der Erschließung anfallen, wird überprüft, ob sie einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

darstellen. Weiterhin sollte die Böschungsneigung der im Rahmen des Baugrubenaushubs zu erstellenden

Auch unter Beachtung der Empfehlungen verbleibt ein Restrisiko für Hangbewegungen. Es wird auf das Faltblatt "Sicher bauen in Rheinhessen" verwiesen.

Hinweise

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotenzial ermittelt wurde. Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage sein, sich für der Situation angepasste bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz bittet darum, die Ergebnisse von Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen können. Es wird empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die

folgenden Posten enthalten: · Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;

radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des · fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter; · Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der

Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit; · Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma); Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Anpflanzungen von Gehölzen und Bäumen, Rodungszeit Sofern bauarbeiterbedingte Beschädigungen des Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereiches von Hochstämmen zu befürchten sind, sind Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 durchzuführen. Rodungsarbeiten sind nur im Zeitraum vom

Zum Schutz von Vögeln und Reptilien dürfen sämtliche Rodungen nur in der Zeit zwischen 01. Okt. und 28. Februar durchgeführt werden. Rückschnitte und Rodungen im Bereich der Straßenböschungen unterliegen den unter Punkt V 3 genannten Vorgaben.

Zum Schutz von Reptilien sind Eingriffe in die entlang der Straße vorhandenen Böschungskanten nur außerhalb der Reproduktions- und Überwinterungszeit von Reptilien und Amphibien (d.h. nur von März bis Mai) zulässig. Eingriffe in Gehölze auf solchen Strukturen sind nur im oben genannten Zeitraum zwischen 01. Okt. und 28. Februar und ohne schweres Gerät durchzuführen, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die konkreten Örtlichkeiten und die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Baugenehmigung in Abstimmung mit der unteren

Die jeweiligen Baufenster sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn durch eine regelmäßige Mahd (ca. alle zwei Vochen) oder durch eine Abdeckung von Teilbereichen unattraktiv für Reptilien zu gestalten. Sofern Versteckmöglichkeiten für Reptilien, wie z.B. Totholz oder Steine, vorhanden sind, sind diese manuell zu entfernen. Die Mahd sollte möglichst bei für Reptilien ungünstiger Wetterlage stattfinden (leichter Regen; windig). Wichtig ist, dass die Mahd ohne rotierende Mähwerke erfolgt (geeignet sind bspw. Balkenmäher) und auf eine Mindestschnitthöhe von 15 cm geachtet wird, damit keine Tiere, die möglicherweise auf der Fläche unterwegs sind, von den Messern erfasst und getötet werden können. Das Mahdgut ist vollständig von den Flächen zu entfernen. Die Vergrämung ist in den Zeiträumen nach der Winterruhe von März bis Ende Mai (damit vor Beginn der Eiablagezeit) oder dann wieder ab Mitte August bis zum Ende der Aktivitätsperiode (witterungsabhängig bis ca. Mitte Oktober) durchzuführen. Eine Begehung der Fläche kurz vor Baubeginn durch eine versierte Fachkraft bei für Reptilien geeigneten Wetterlagen und wird empfohlen. Bei Funden sind entsprechende Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Um den Schutz und die Lebensbedingungen von Reptilien zu verbessern, wird die Anlage von Ersatzhabitaten empfohlen. Dazu können in den Randbereichen der Baugrundstücke verschiedene Strukturelemente wie Steinschüttungen, Totholzhaufen und Sandablagerungen angelegt werden. Hinweise dazu gibt es u.a. auf den Internetseiten der Naturschutzverbände, wie z.B. dem NABU oder der DGHT:

https://baden-wuerttemberg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/amphibien-und-reptilien/reptilien/wissenswertes/22939.htm

Die Nutzung der nördlich und nordöstlich angrenzenden Grünlandflächen sollten dauerhaft extensiv bewirtschaftet werden, um entsprechende bzw. potenzielle Lebensräume für Insekten zu erhalten und zu fördern.

erbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können im Zuge der Bauarbeiten oder langfristig in Folge der/ Umsetzung des Bebauungsplanes ausgelöst werden. Es wird empfohlen vor Baubeginn einen Sachverständigen hinzuzuziehen, der in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mögliche Maßnahmen ermittelt, die vor

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Vor Bauausführung sollte eine Planauskunft eingeholt werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2

67433 Neustadt a.d. Weinstraße E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Koblenz, 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3310.

Bei der Erschließung des Baugebietes wurden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bis auf die Grundstücke verlegt. Die Anschlussleitungen liegen somit bereits unterirdisch auf den einzelnen Grundstücken und stehen unter elektrischer Spannung. Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der

Lage dieser Anschlussleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können. Schutz von Versorgungseinrichtungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen Im Plangebiet befinden sich ober- und unterirdische Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von

Bauherr/Eigentümer mit dem zuständigen Versorgungsträger in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche

Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs-

Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort

geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

angegeben Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger,

und Baumaßnahmen zu unterrichten. Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und

Archäologische Funde

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes vom 23.3.1978 (GVBL,1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBI.,2008, S,301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBI. S. 245) sind zu beachten. Auftretende Funde oder Befunde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer zu melden. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen um Rettungsgrabungen mit den ausführenden Firmen planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen zu können. Es können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler im Plangebiet befinden. Diese sind zu berücksichtigen bzw.

m Plangebiet sind bei der Erschließung fossilführende Schichten angeschnitten worden. Bei Erdarbeiten ist eine Baubegleitung der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Landesarchäologie, Erdgeschichte, Koblenz vorgesehen. Hierdurch kommt es zu geringfügigen Verzögerungen im Bereich des Plangebietes. Zutage kommende Fossilfunde unterliegen gem. Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte-, Niederberger Höhe I, D-56077

dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alsenz hat in seinen öffentlichen Sitzungen vom 20. Mai 2019 und 08. Oktober 2019 (§ 13a BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes "An der

Kühtrift", 1. BA (Teilbereich Nordpfalzblick), 1. Änderung beschlossen. . Beschluss über den Planentwurf

Der Ortsgemeinderat Alsenz hat in öffentlicher Sitzung am 08. Oktober 2019 den Entwurf Bebauungsplanes "An der Kühtrift", 1. BA (Teilbereich Nordpfalzblick, 1. Änderung" gebilligt und die Durchführung der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

3. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte im Wochenblatt am 27.Februar 2020.

4. Beteiligung der Behörden Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

erfolgte mit Schreiben vom 21. Februar 2020 bis einschließlich 14. April 2020. 5. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan vom 06. März 2020 bis einschließlich 17. März 2020 (unterbrochen wegen Pandemie). Die Bekanntmachung erfolgte im Wochenblatt am 27. Februar 2020.

6. Prüfung der Anregungen Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alsenz hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB in öffentlicher Sitzung am 28. März 2022 behandelt.

. Erneuerung Aufstellungsbeschluss Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alsenz hat in öffentlicher Sitzung am 28. März 2022 (§ 13 BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes "An der

Kühtrift", 1. BA (Teilbereich Nordpfalzblick), 1. Änderung beschlossen. 8. Beschluss über den Planentwurf

Der Ortsgemeinderat Alsenz hat in öffentlicher Sitzung am 28. März 2022 den Entwurf Bebauungsplanes "An der Kühtrift", 1. BA (Teilbereich Nordpfalzblick, 1. Änderung" gebilligt und die | 15. Durchführung der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte im Wochenblatt am 08. April 2022. 10. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08. April 2022 bis einschließlich 27. Mai 2022. 11. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan vom 19. April 2022 bis einschließlich 27. Mai 2022. Die Bekanntmachung erfolgte im Wochenblatt am 08. April 2022. 12. Prüfung der Anregungen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alsenz hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB in öffentlicher Sitzung am 13. September 2022 behandelt. 13. Erneuerung des Aufstellungsbeschluss (Regelverfahren)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alsenz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. September 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Kühtrift", 1. BA (Teilbereich Nordpfalzblick), 1. Änderung beschlossen. Die vorangehende Beteiligung wird demnach als frühzeitige Beteiligung betrachtet.

14. Beschluss über den Planentwurf Der Ortsgemeinderat Alsenz hat in öffentlicher Sitzung am 13. September 2022 den Entwurf Bebauungsplanes "An der Kühtrift", 1. BA (Teilbereich Nordpfalzblick, 1. Änderung" gebilligt und die Durchführung der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

15. Beteiligung der Behörden Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 30. September 2022 bis einschließlich 18. November 2022.

16. Beteiligung der Öffentlichkeit Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan vom 10. Oktober 2022 bis einschließlich 18. November 2022. Die Bekanntmachung erfolgte im Wochenblatt am 30. September 2022.

17. Prüfung der Anregungen Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alsenz hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB in öffentlicher Sitzung am 19. Dezember 2022 behandelt.

18. Beschluss des Bebauungsplanes Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB hat der Ortsgemeinderat Alsenz den Bebauungsplan sowie die gestalterischen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO in seiner Sitzung am 19. Dezember 2022 als Satzung beschlossen.

19. Ausfertigung

Der Bebauungsplan bestehend aus Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird

Alsenz, den .

hiermit gem. § 10 BauGB ausgefertigt. Der Bebauungsplan stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Alsenz, den Karin Wänke

Ortsbürgermeisterin (Dienstsiegel) 20. Bekanntmachung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am .. ... im Wochenblatt bekanntgemacht worden. M

dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Karin Wänke

Ortsbürgermeisterin (Dienstsiegel)

Bebauungsplan "An der Kühtrift",

1. BA (Teilbereich Nordpfalzblick),



Planurkunde



Rechtsgrundlagen

Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

durch Gesetze vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1362, 1436)

durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBI. S. 287)

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBI. S. 118)

geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBI. S. 543)

des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

Ubersichtskarte

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBI. S. 543)

geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21)

zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBI. S. 287)

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1792)

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Beschluss vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) neugefasst durch

(Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI 1991 I S.58), zuletzt geändert

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. 1994 S. 153), zuletzt

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBL I. S. 2986), zuletzt geändert durch

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert

Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG) in der Fassung vom 25. Juli 2005 (GVBI. 2005 S. 302),

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) neugefasst durch Beschluss vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274),

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBI. 2015 S. 283), zuletzt geändert

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12

Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) in der Fassung vom 23. März 1978 (GVBI. 1978 S. 159), zuletzt

10. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch

12. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neugefasst durch Beschluss vom 18. März 2021 (BGBl. I.

14. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBI. 2015 S. 127), zuletzt

S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GBI. 1998, S. 365), zuletzt

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

Beschluss vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021

gutschker & dongus GmbH Hauptstraße 34, 55571 Odernheim Tel.:(06755) 96936-0 Fax 96936-60 E-Mail: info@gutschker-dongus.de www.gutschker-dongus.de

M 1:10.000